



Wahlordnung

der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH

Der Senat erlässt gemäß § 17 Absatz (1) Buchstabe c) der Verfassung der Katholischen Hochschule nachfolgende Wahlordnung.

Diese regelt das Wahlverfahren für die durch Urwahl zu wählenden Mitglieder in die Kollegialorgane und Gremien.

Wahlvorbereitung

§ 1 Wählergruppen

Die Wählergruppen, die Vertreter(innen) in den Senat wählen, sind:

- a) Die hauptberuflich tätigen Professor(inn)en, und die akademischen Mitarbeiter(innen) (§ 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verfassung),
- b) die immatrikulierten Student(inn)en (§ 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung),
- c) die sonstigen Mitarbeiter(innen) (§ 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Verfassung).

§ 2 Wahlausschuss und Wahltermin

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Senat wählt rechtzeitig im Semester vor Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senates die Mitglieder des Wahlausschusses; dieser setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Hochschule gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe a), c) und d) der Verfassung zusammen.



(3) Der / Die Kanzler(in) gehört dem Wahlausschuss als Vorsitzende(r) an. Er / Sie ist der / die Wahlleiter(in).

(4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, stellt insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, erteilt die erforderlichen Auskünfte oder stellt falls erforderlich externen Rat zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(6) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses und dessen Anschrift (dienstlicher Sitz des Wahlleiters / der Wahlleiterin) wird von dem / der Rektor(in) hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(7) Der Senat bestimmt den Wahltermin, der jeweils innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss. Er wird hochschulöffentlich während der Vorlesungszeit bekannt gemacht.

§ 3 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuss schreibt die jeweilige Wahl aus (Wahlausschreibung). Diese enthält folgende Angaben:

a) die Angabe, für welches Kollegialorgan oder welches Gremium gewählt werden soll, den genauen Wahltermin einschließlich der Uhrzeiten, innerhalb derer gewählt werden kann und die genaue Angabe der Wahlräume,

b) die Angabe, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Zeiten die Wählerverzeichnisse (Listen der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,

c) den Hinweis, dass nur Personen wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

d) die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse beim Wahlausschuss erhoben werden können,

e) die Aufforderung an alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, Wahlvorschläge beim Wahlausschuss abzugeben und bis zu welchem Zeitpunkt dies geschehen kann,

f) die Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans,

g) die Angabe, wo und wann die in einer Wahlliste zusammengefassten Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt gemacht werden,

h) einen Hinweis, dass derjenige / diejenige, der / die aus wichtigem Grund einen Antrag auf Briefwahl stellen möchte, dies bis 14 Kalendertage vor dem Wahltermin mit formlosem Antrag unter Angabe des Grundes beim Wahlausschuss geltend machen muss.

(2) Die Wahlausschreibungen werden von dem / der Wahlleiter(in) spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Nach Wählergruppen gegliedert werden durch die Verwaltung der Hochschule Wählerverzeichnisse erstellt. Die jeweiligen Wählerverzeichnisse für die hauptberuflich tätigen Professor(inn)en, die akademische Mitarbeiter(innen) und sonstige Mitarbeiter(innen) enthalten Name und Vorname sowie ggf. die Dienstbezeichnung. Das Wählerverzeichnis für Studierende enthält Name, Vorname, das Geburtsjahr, den Studiengang sowie die Semesterzahl des / der Wahlberechtigten.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden an mindestens zehn Vorlesungstagen während der Dienststunden ausgelegt.

(3) Ein(e) Wahlberechtigte(r), der / die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einwendungen erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz (2) beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Über Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Er lässt notwendige Berichtigungen der Wählerverzeichnisse vornehmen.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird aufgrund von mit klaren Bezeichnungen versehenen Wahlvorschlägen. Folgende Angaben muss ein Wahlvorschlag über jede(n) Kandidat(in)en enthalten:

- a) Name, Vorname und Geburtsjahr,
- b) bei Mitarbeiter(innen) zusätzlich die Amts- bzw. Dienstbezeichnung,
- c) bei Studierenden zusätzlich den Studiengang und die Semesterzahl.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidat(inn)en enthalten wie Mitglieder je Wählergruppe gemäß der Verfassung zu wählen sind. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.



(3) In jeder Wählergruppe müssen Wahlvorschläge für Kandidat(inn)en von mindestens drei Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung unterstützt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist auch eine unterschriebene Erklärung jedes / jeder Kandidat(in)en einzureichen, dass er / sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und im Falle seiner / ihrer Wahl diese annimmt. Ein(e) Wahlberechtigte(r) kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen oder auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren.

(4) Wird für eine Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag frist- und formgerecht eingereicht, ist dieser Sachverhalt hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es wird darin mit einer Frist von acht Tagen nochmals zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wählergruppe aufgefordert mit dem Hinweis, dass ohne einen Wahlvorschlag für diese Wählergruppe keine Wahl in das entsprechende Kollegialorgan oder für die entsprechende Institution stattfindet.

(5) Werden bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(6) Ein(e) Wahlberechtigte(r), der / die verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Er / Sie hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er / sie als Wahlberechtigte(r) angehören will. Wählbar ist nur, wer der Hochschule zu Beginn der Amtszeit länger als ein Semester angehört.

(7) Legt ein Mitglied eines Kollegialorgans sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit nieder oder scheidet als Mitglied der Hochschule aus, tritt an seine Stelle der / die Bewerber(in) aus der gleichen Gruppe mit der nächst höheren Stimmenzahl. Das an seine / ihre Stelle tretende Mitglied wird nur für die restliche Amtszeit bestellt.

§ 6 Wahlliste

(1) Der / Die Wahlleiter(in) prüft die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Sie werden für die einzelnen Wählergruppen jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss nummeriert, der genaue Zeitpunkt des Eingangs wird auf dem jeweiligen Wahlvorschlag vermerkt; bei gleichzeitiger Abgabe von Wahlvorschlägen für eine Wählergruppe entscheidet über die Ordnungszahl das Los. Die Wahlvorschläge werden mit dieser Nummerierung und getrennt nach Wählergruppen in einer Wahlliste zusammengefasst. Der Wahlausschuss gibt die vorläufige Wahlliste zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung frei, die spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit (Absatz 2) erfolgen muss.

(2) Ein(e) Wahlberechtigte(r) kann gegen den für ihn / sie geltenden Teil der Wahlliste innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach Bekanntmachung beim Wahlausschuss Einwendungen erheben. Danach können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlvorschläge und der vorläufigen Wahlliste nicht mehr



erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist dem / der Wahlberechtigten, der / die Einwendungen erhoben hat, von dem / der Wahlleiter(in) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der / Die Wahlleiter(in) prüft von sich aus die eingereichten Wahlvorschläge auf deren Gültigkeit. Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlleiter unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe an den / die Kandidat(in)en, der an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt wird, zurück. Der Wahlausschuss ist über ungültige Wahlvorschläge unverzüglich zu informieren. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird davon nicht berührt.

(4) Die „Endgültige Wahlliste“ wird von dem / der Wahlleiter(in) spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Stimmzettel

(1) Sind mehrere Vertreter(innen) einer Gruppe zu wählen, so werden aufgrund der Wahlliste nach Gruppen gesonderte, farblich unterschiedene Stimmzettel rechtzeitig durch den / die Wahlleiter(in) angefertigt. Die Stimmzettel müssen enthalten:

a) das zu wählende Kollegialorgan oder das zu wählende Gremium und den Wahltermin,

b) die Wählergruppe,

c) die maximale Anzahl der Stimmen, die der / die Wahlberechtigte zu vergeben hat,

d) alle Kandidat(inn)en einer Wählerliste mit Familiennamen, Vornamen, Dienstbezeichnung sowie Geburtsjahr des / der Kandidat(in)en, bei studentischen Kandidat(inn)en mit Semesterzahl und Studiengang, (jeweils zusammengefasst nach durch die Bezeichnung unterscheidbaren Wahlvorschlägen).

e) den Hinweis, dass Kandidat(inn)en aus den verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt werden können, jedoch Stimmenhäufung zugunsten eines / einer Kandidat(in)en unzulässig ist.

(2) Liegt für eine Wählergruppe nur ein Vorschlag vor, so enthält der Stimmzettel:

a) das zu wählende Kollegialorgan oder die zu wählende Institution und den Wahltermin,

b) die Wählergruppe,

c) die maximale Anzahl der Stimmen, die der / die Wahlberechtigte zu vergeben hat,

- d) alle Kandidat(inn)en des Wahlvorschlags mit Familiennamen, Vornamen, Dienstbezeichnung sowie Geburtsjahr der / des Kandidat(in)en, bei studentischen Kandidat(inn)en mit Semesterzahl und Studiengang,
- e) den Hinweis, dass alle Kandidat(inn)en oder auch nur ein Teil gewählt werden können, jedoch Stimmenhäufung zu Gunsten einer / eines Kandidat(inn)en unzulässig ist.

Wahlvorgang

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die in die Kollegialorgane oder Gremien zu wählenden Mitglieder werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlräume für die Wahlen müssen so ausgestattet sein, dass der / die Wähler(in) den / die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.
- (3) In jedem Wahlraum wird eine Wahlurne vorgesehen.
- (4) Die Wahlräume sind am Wahltag von 9:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Mitgliedern der Hochschule zu Wahlzwecken gestattet.
- (5) Für jeden Wahlraum bestellt der Wahlausschuss eine(n) Wahlvorsteher(in) sowie dessen / deren Stellvertreter(in) und je eine(n) Protokollführer(in). Sofern erforderlich, können zusätzlich Wahlhelfer(innen) bestellt werden, wobei Vertreter(innen) aller Gruppen gleichmäßig berücksichtigt werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, als Wahlvorsteher(in), Stellvertreter(in), Protokollführer(in) oder als Wahlhelfer(in) mitzuwirken.
- (6) Der / die Wahlleiter(in) stellt einen Zeitplan auf, der sicherstellt, dass in jedem Wahlraum während der Wahlhandlung stets mindestens ein(e) Wahlvorsteher(in) und ein(e) Protokollführer(in) sowie die erforderlichen Wahlhelfer(innen) anwesend sind.
- (7) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung, die Namen der Wahlvorsteher(innen), Protokollführer(innen) Beginn und Ende von deren Dienstzeit sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von den jeweiligen Wahlvorsteher(inne)n und Protokollführer(inne)n zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Bei Eintritt in den Wahlraum erhält jede(r) Wahlberechtigte für die Wahl des Kollegialorgans oder Gremiums Stimmzettel. In einer Wahlzelle kennzeichnet er / sie den / die Stimmzettel. Der / die Wahlvorsteher(in) hat darauf zu achten, dass dabei

das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(2) Die Wähler(innen) haben sich gegenüber dem / der für die Identitätsprüfung zuständigen Wahlhelfer(in) auszuweisen. Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe a), b) und d) der Verfassung haben sich durch Personalausweis oder einen vergleichbaren Lichtbildausweis auszuweisen. Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung haben sich durch Studierendenausweis auszuweisen.

(3) Der / die Protokollführer(in) stellt den Namen der / des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt darin die Stimmabgabe. Der / die Wähler(in) steckt / seine(n) / ihre(n) Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Übersteigt die Kandidatenzahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder, hat jede(r) Wähler(in) so viel Stimmen, wie Mitglieder seiner / ihrer Gruppe zu wählen sind. Unterschreitet die Kandidatenzahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder, hat jede(r) Wähler(in) so viele Stimmen, wie Kandidat(inn)en auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Jede/r Kandidat(in) kann maximal eine Stimme bekommen.

§ 10 Briefwahl

(1) Für alle Wählergruppen ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes auf Antrag Briefwahl möglich. Der Wahlausschuss entscheidet über das Recht zur Briefwahl und teilt seine Entscheidung bis spätestens zehn Kalendertage vor der Wahl schriftlich mit.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat bis spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Wahltermin die Briefwahl beim Wahlausschuss formlos anzufordern. Die Briefwahlunterlagen werden zeitgleich mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahlliste versandt und bestehen aus

a) dem Stimmzettel mit Wahlumschlag

b) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbrief

c) einem Hinweis, dass der Name des / der Absender(in) und seine / ihre Adresse auf dem Wahlbrief kenntlich gemacht werden müssen.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlausschuss vorliegen. Der / die Wahlleiter(in) stellt nach Schließung des Wahllokals den Namen der wahlberechtigten Briefwähler fest. Der / die Protokollführer(in) vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe durch Briefwahl. Der / die Wahlleiter(in) öffnet sodann den Wahlbrief und steckt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Ein Wahlbrief, der keinen Absender trägt, wird als ungültige Stimmabgabe gewertet.



Feststellung des Wahlergebnisses

§ 11 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:
- a) er nicht oder mit zusätzlichen Bemerkungen gekennzeichnet ist,
 - b) er als nicht von der Hochschule hergestellt erkennbar ist,
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 - d) andere oder mehr Namen gekennzeichnet sind, als Stimmen abgegeben werden konnten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der / die Wahlleiter(in) über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Kandidat(inn)en erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung festgestellt. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
 - b) die Zahl der auf den / die einzelnen Kandidat(in)en entfallenden gültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen jeder Gruppe,
 - d) die Feststellung der gewählten Kandidat(inn)en.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird von dem / der Wahlleiter(in) spätestens am zweiten Werktag nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen die Wahlunterlagen einsehen.



Rechtsmittel

§ 14 Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses kann ein(e) betroffene(r) Wahlberechtigte(r) oder Kandidat(in) innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses (Ausschlussfrist) beim Wahlausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Hilft der Wahlausschuss der Beschwerde ab, teilt der / die Wahlleiter(in) dies dem / der Beschwerdeführer(in) schriftlich mit.

(2) Will der Wahlausschuss einer Beschwerde nicht abhelfen, so legt er die Beschwerde mit einer Stellungnahme spätestens drei Werktage nach Eingang dem Senat vor. Dieser entscheidet über die Beschwerde. Die Entscheidung wird dem / der Beschwerdeführer(in) durch den / die Rektor(in) mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Senats gibt es keinen Rechtsbehelf.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Jede(r) Wahlberechtigte oder Wahlbewerber(in) kann eine Wahl durch Anfechtungserklärung beim Wahlausschuss anfechten. Die Anfechtung muss bis zum dritten Werktag nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse (Ausschlussfrist) erfolgen. Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Kann sich der Verstoß nur auf das Wahlergebnis einer Gruppe ausgewirkt haben, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten oder Kandidat(inn)en dieser Gruppe zu.

(3) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären und zu begründen.

§ 16 Entscheidung über die Wahlanfechtung

(1) Ist die Wahlanfechtung zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet dann an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis neu fest.

(2) Über die Wahlanfechtung muss der Wahlausschuss innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung treffen. Weist der Wahlausschuss eine Wahlanfechtung ab, so erteilt der / die Wahlleiter(in) hierüber einen Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Senat durch Erklärung gegenüber dem / der Rektor(in) eingelegt werden. Über die Entscheidung des Senats, die innerhalb zweier Wochen nach Eingang zu erfolgen hat, erteilt der/die Rektor(in) ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung versehen ist. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Ist die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, so führt das Kollegialorgan bis zum Zusammentreten des neugewählten Organs bis zum Tag der Wahl die Geschäfte weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt entsprechend für Entscheidungen in einer fehlerhaften Besetzung.

§ 17 Amtszeit

Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten Mitglieder der Kollegialorgane beginnt mit der Konstituierung des neuen Kollegialorgans.

Vom Senat am 13. Januar 2016 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für den Senat

gez.

Professor Dr. Edgar Köster
Vorstand / Rektor

